

# Der neue Reisepass

Der neue österreichische Reisepass mit biometrischen Merkmalen wird voraussichtlich noch vor dem Sommer 2006 ausgestellt werden.

Die EG-Verordnung 2252/2004 legt als unmittelbar anwendbares Recht fest, dass künftig in den von EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Reisepässen zwei biometrische Merkmale des Passinhabers gespeichert sein müssen: Lichtbild und Fingerabdrücke. Diese EU-Vorgaben waren Anlass für eine Novellierung des Passgesetzes 1992. Die entsprechende Regierungsvorlage wurde am 1. März 2006 vom Nationalrat angenommen. Damit wird künftig in österreichischen Reisepässen die Speicherung des Lichtbildes des Passinhabers als primäres biometrisches Merkmal verpflichtend vorgeschrieben.

Die von der EU bereits vorgesehene Speicherung der Fingerabdrücke wurde mit dieser Gesetzesinitiative noch nicht übernommen, da die dazu notwendigen sicherheitstechnischen Festlegungen noch nicht endgültig vorlagen. Die EU-Mitgliedstaaten haben nach Fixierung dieser technischen Spezifikationen bis zu 36 Monate Zeit, ihre Reisepässe entsprechend auszustatten. Sowohl die Bemühungen der Europäischen Union als auch die innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen waren und sind vom Gedanken getragen, Reisedokumente mit den Mitteln und Möglichkeiten der modernsten Technik fälschungssicher zu machen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu leisten.

**Form und Inhalt.** Äußerlich unterscheidet sich der neue Reisepass kaum vom



Neuer Reisepass mit Chip.

bisherigen. Format und Farbe des Einbands (purpurrot) bleiben gleich; auch der neue Pass umfasst wieder 36 Seiten. Erst wenn man den Pass in Händen hält, wird die erste Veränderung gegenüber dem alten Dokument „spürbar“: Der Einband ist stärker, darin verborgen ist das Herzstück des Hochsicherheitspasses – der elektronische Datenträger (Chip). Auf dem Chip werden biometrische Daten des Passinhabers gespeichert. Der Chip enthält Informationen zu Namen, Geburtsdaten, Geschlecht, Lichtbild, Staatsbürgerschaft, ausstellender Behörde, Art des Dokuments, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdatum, die Passnummer und die Seriennummer des Datenträgers. Alle Daten mit Ausnahme der Seriennum-

mer sind auch sichtbar im Pass eingetragen. Sinn und Zweck des Datenträgers ist es, die im Dokument eingetragenen Daten mit den auf dem Chip gespeicherten Daten abzugleichen, um so einen doppelten Schutz vor Fälschungen zu erreichen. Ein Fälscher müsste nicht nur an den äußeren Eintragungen manipulieren, sondern zusätzlich die im Chip gespeicherten Informationen ändern, und zwar so, dass diese Machenschaften un bemerkt bleiben. Dies ist nach dem heutigen Stand der Technik unmöglich.

**Lichtbild.** Auch hier gibt es Neuerungen, die schon bei der Antragstellung offenkundig werden: Der Antragsteller benötigt nur mehr ein Lichtbild, das bei der Behörde eingescannt und beim Produktionsprozess in den Pass gedruckt wird. Das Lichtbild muss in Bezug auf Aufnahmemodalitäten und Qualitätsmerkmale gewissen Vorgaben entsprechen, um einerseits darauf aufbauenden biometrischen Anforderungen gerecht zu werden, und andererseits, um eine eindeutige Identifizierung des Passinhabers zu ermöglichen.

Das vom Passwerber bei der Beantragung vorgelegte Lichtbild darf nicht älter als sechs Monate sein und muss die Person in einer Frontalaufnahme mit unverdeckten Augen und neutralem Gesichtsausdruck zeigen. Auch eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf ist unzulässig.

**Antragstellung.** Der neue Reisepass kann, wie schon bisher, bei der Bezirksver-

waltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) beantragt werden. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden eingerichtet sind, obliegt die passbehördliche Zuständigkeit, mit Ausnahme der Strafkompetenz, dem Bürgermeister (in den betreffenden Städten wird das Passwesen von der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich vollzogen). Mit Zustimmung der jeweiligen Gemeinde kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Verordnungsweg auch festlegen, dass Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses beim Bürgermeister eingebracht werden können. Für die Bürgerinnen und Bürger heißt das, dass der Reisepass wie bisher bei der Bezirkshauptmannschaft, beim Magistrat oder bei der Gemeinde beantragt werden kann. Der Passwerber hat persönlich zu erscheinen und jene Dokumente mitzubringen, die Auskunft über seine Identität geben (alter Reisepass, Lichtbildausweis). Der Nachweis der Staatsbürgerschaft erfolgt durch Vorlage des Staatsbürgerschaftsnachweises oder durch Vorlage des alten Reisepasses oder Personalausweises.

E-Government macht es möglich: Künftig kann auch ein Blick ins Standarddokumentenregister (§ 17 Abs. 2 E-GovG) zur Frage der Staatsbürgerschaft genügen, soweit dort bereits die erforderlichen Informationen eingetragen wurden. Das vom Passwerber mitgebrachte Lichtbild und seine auf dem Antragsformular zu leistende Unterschrift werden eingescannt und der Österreichischen Staatsdruckerei für den weiteren Personalisierungsvorgang elektronisch übermittelt.

**Ausstellung.** Europa-

## REISEPASS

### Die Kosten

Gewöhnlicher Reisepass:	69
Expresspass:	100
Kinderreisepass:	26
Nachträgliche Miteintragung von Kindern:	26

sprechend, mussten die Mitgliedstaaten Vorsorge dafür treffen, dass „Blankopässe“ nur mehr an hoch gesicherten Orten gelagert werden. Damit wollte man Diebstählen von Rohlingen und Vorbereitungshandlungen für Fälschungen vorbeugen. Auf Grund dieser europarechtlichen Sicherheitsvorgaben und in Hinblick auf die für die Personalisierung nötige technische Infrastruktur, müssen sich die Passbehörden eines zentralen Dienstleisters bedienen, der die Passdaten sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form in den Pass einbringt. Diese Aufgabe wird der *Österreichischen Staatsdruckerei* überantwortet. Das bedeutet, dass der Kunde seinen Reisepass nicht gleich bei der Antragstellung ausgehändigt bekommt.

Um eine möglichst rasche Zustellung der Dokumente an die Antragsteller zu ermöglichen, wird die Staatsdruckerei den fertigen Pass an eine vom Antragsteller gewünschte Zustelladresse (per RSb) zusenden. Das soll innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der An-



**Reiseverkehr: Manche Staaten verlangen für die visafreie Einreise einen Reisepass, der Biometriedaten enthält.**

tragstellung erfolgen. Sollte diese Frist für den Passwerber zu lange sein, besteht die Möglichkeit zur Anforderung eines so genannten „Expresspasses“.

Der Antragsteller muss dazu schon bei der Antragstellung darauf aufmerksam machen, dass er eine beschleunigte Zustellung seines Reisepasses wünscht. Da der „Expresspass“ neben der besonders vordringlichen Zustellung auch ein Vorziehen im Produktionsprozess notwendig macht, schlägt sich das auf die Kosten nieder.

**Gültigkeit.** Alte Reisepässe behalten ihre uneingeschränkte Gültigkeit. Niemand ist verpflichtet, einen neuen Reisepass zu lösen. Manche Staaten wie etwa die USA verlangen für die visafreie Einreise allerdings einen Reisepass, der Biometriedaten enthält, wie ein gespeichertes Lichtbild. Die neuen Reisepässe werden mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren ausgestellt.

**Defekter Chip.** Ist die Funktion des Chips innerhalb der Gültigkeitsdauer

des Reisedokuments gestört, dann wird ein neues Dokument ausgestellt, wenn die Gründe für die Funktionsunfähigkeit nicht vom Passinhaber zu vertreten sind. Die Gültigkeitsdauer entspricht jener des ursprünglichen Dokuments. In Anlehnung an das Produktsicherheitsgesetz wird davon ausgegangen, dass ein Datenträger (Reisepass) dann gebührenfrei zu ersetzen ist, wenn den Inhaber kein Verschulden trifft. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn trotz normaler Behandlung eine Funktionsstörung auftritt.

**Notpässe.** In dringenden Fällen besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Notpass („Gewöhnliche Reisepässe für bestimmte Anlassfälle“) mit eingeschränkter Gültigkeitsdauer zu beantragen. Der Notpass (so genannter § 4a-Pass) wird, wie bisher, von der Passbehörde vor Ort ausgestellt. Es ist geplant, das Passbuch in Zukunft heller zu gestalten; dadurch soll eine Verwechslung mit gewöhnlichen Reisepässen ausgeschlossen werden.

*Franz Eigner*

## REISEPASS FÜR KINDER

**Die Regelungen** über die Miteintragung von Kindern bleiben unberührt bzw. bringen durch die Einführung eines eigenen Reisepasses für Minderjährige eine Verbesserung. Die Miteintragung von Kindern (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) in Reisepässe der Eltern oder einer Person, der die Pflege und Erziehung zusteht, ist wie bisher möglich. Darüber hinaus wird künftig auch die Ausstellung eines eigenen Reisepasses für Minderjährige möglich sein. Dieser Pass verfügt über keinen Datenträger, ist aber zu den glei-

chen Bedingungen wie für die Miteintragung erhältlich. Derzeit kostet ein Pass für Kinder so viel wie für Erwachsene (69 Euro). Der eigene Reisepass für das Kind kommt nun wesentlich billiger (26 Euro). Ein Minderjähriger, der über einen eigenen Reisepass verfügt, kann mit jeder beliebigen Begleitperson reisen; der „mit eingetragene Minderjährige“ nur mit der Person, in deren Reisepass er eingetragen ist.

Die Miteintragung stellt sich im internationalen Verkehr als zunehmend problematisch dar. Da die Mitein-

tragung keinen überprüfbaren Aufschluss über die Identität eines mitreisenden Kindes gibt, weigern sich manche Staaten, ein mit eingetragenes Kind ohne eigenen Pass einreisen zu lassen. Darüber hinaus regt die ICAO (Internationale Zivilluftfahrtbehörde, eine Teilorganisation der Vereinten Nationen) ihre Mitgliedstaaten dazu an, eine Miteintragung in Hinkunft nicht mehr vorzusehen, um dem Kinderhandel einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Mangels tatsächlicher Möglichkeit zur Identitätsprüfung ist es sehr leicht möglich, mit

jedem Kind, das zumindest in Geschlecht und hinsichtlich des Alters einigermaßen der Eintragung entspricht, zu reisen. Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses für Kinder wird bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr zwei Jahre betragen; bei Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr fünf Jahre. Ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr ist dem Minderjährigen ein gewöhnlicher Reisepass (mit Datenträger) mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren auszustellen.